

**GEMEINDEVERBAND  
BERUFSBEISTANDSCHAFT UND  
SOZIALDIENST  
SENSE-OBERLAND<sup>1</sup>**



**STATUTEN**

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

# Inhalt

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1      Grundlagen .....	3
Art. 2      Name .....	3
Art. 3      Mitglieder .....	3
Art. 4      Rechtsnatur, Dauer und Sitz .....	3
Art. 5      Zweck .....	3
<b>2. GESCHÄFTSSTELLEN .....</b>	<b>4</b>
Art. 6      Aufgaben, Aufsicht, Beschwerdeinstanz und Personal .....	4
<b>3. ORGANISATION .....</b>	<b>5</b>
Art. 7      Verbandsorgane .....	5
Art. 8      Vertretung .....	5
Art. 9      Legislaturperiode, Wählbarkeit .....	5
Art. 10     Quorum, Sitzungsleitung .....	5
Art. 11     Geschäftsjahr .....	5
Art. 12     Aufsicht .....	5
Art. 13     Befugnisse, Ernennungen und Sachgeschäfte .....	5
<b>4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....</b>	<b>6</b>
Art. 14     Zusammensetzung .....	6
Art. 15     Konstituierung .....	6
Art. 16     Einberufung .....	6
Art. 17     Traktanden, Protokoll .....	6
Art. 18     Befugnisse .....	6
Art. 19     Sachgeschäfte, Wahlen, Verfahren .....	7
<b>5. VORSTAND .....</b>	<b>7</b>
Art. 20     Zusammensetzung, beratende Stimme .....	7
Art. 21     Einberufung, Verfahren .....	7
Art. 22     Befugnisse .....	7
<b>6. REVISIONSSTELLE .....</b>	<b>8</b>
Art. 23     Wahl .....	8
Art. 24     Rechnungsprüfung, Berichterstattung, Empfänger .....	8
<b>7. FINANZEN .....</b>	<b>8</b>
Art. 25     Finanzquellen .....	8
Art. 26     Verteilung der finanziellen Lasten .....	9
Art. 27     Anzahlungen, Zahlungsmodalitäten .....	9
Art. 28     Verschuldungsgrenze .....	9
Art. 29     Materielle Hilfe, Betriebskosten .....	9
Art. 30     Rechtsstand der Güter .....	9
Art. 31     Finanzreferendum .....	9
<b>8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>
Art. 32     Austritt .....	10
Art. 33     Auflösung .....	10
Art. 34     Inkrafttreten .....	10

Für das gesamte Dokument steht die männliche Form auch für die weibliche Form.

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1<sup>2</sup> Grundlagen**

<sup>1</sup> Berufsbeistandschaft

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Einführungsgesetz vom 10. Februar 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)
- Gesetz vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)
- Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)
- Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)
- Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)
- Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG)

<sup>2</sup> Sozialdienst

- Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG)
- Ausführungsreglement vom 30. November 1999 zum Sozialhilfegesetz (ARSHG)
- Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz
- SKOS Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, insofern diese nicht in den Weisungen für die Anwendung der SHG- Richtsätze geregelt sind (Art. 18 Beschluss vom 2. Mai 2006 über die SHG Richtsätze)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)
- Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG)

### **Art. 2<sup>3</sup> Name**

Der Gemeindeverband trägt folgenden Namen:

Gemeindeverband **Berufsbeistandschaft** und Sozialdienst Sense-Oberland (nachstehend als Verband bezeichnet)

### **Art. 3 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Gemeinden Brünisried, Giffers, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, Rechthalten, St. Silvester, Tentlingen und Zumholz bilden einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. GG.

<sup>2</sup> Bei Gemeindefusionen und -teilungen treten die neuen Gemeinden an die Stelle der bisherigen.

### **Art. 4<sup>4</sup> Rechtsnatur, Dauer und Sitz**

<sup>1</sup> Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener juristischer Persönlichkeit. Er besteht auf unbestimmte Zeit.

<sup>2</sup> Der Sitz des Verbandes befindet sich in **Giffers**.

### **Art. 5<sup>5</sup> Zweck**

Der Verband betreibt für die oben genannten Gemeinden die Geschäftsstellen für die **Berufsbeistandschaft** und den Sozialdienst Sense-Oberland gemäss Art. 1.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

<sup>3</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

<sup>4</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

<sup>5</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

## **2. GESCHÄFTSSTELLEN**

### **Art. 6<sup>6</sup> Aufgaben, Aufsicht, Beschwerdeinstanz und Personal**

<sup>1</sup> Berufsbeistandschaft

- a) Die **Berufsbeistandschaft** führt nach den gesetzlichen Bestimmungen alle **Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz**, welche ihr vom zuständigen Friedensgericht übertragen werden. Aufträge an die **Berufsbeistandschaft** kann ausschliesslich das zuständige Friedensgericht erteilen.
- b) Die **Berufsbeistandschaft** legt jährlich zuhanden des Friedensgerichts über jede geführte **Massnahme im Kindes- und Erwachsenenschutz** Rechnung und Bericht ab, gemäss den gesetzlichen Vorgaben.
- c) Für die Aufhebung oder Übertragung einer **Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme** gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Die **Berufsbeistandschaft** legt jährlich gegenüber der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vor.
- e) Das Friedensgericht ist die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz der **Berufsbeistandschaft**. Es vereidigt die **Berufsbeistände** und erteilt ihnen die allgemeinen Vorschriften über ihre Amtspflicht (**Art. 10 KESG**). Das Friedensgericht ist die fachlich vorgesetzte Behörde der **Berufsbeistände** und beurteilt mindestens einmal jährlich die fachliche Auftragserfüllung.
- f) Das Friedensgericht nimmt bei den Entscheidungen über Anstellungen und Kündigungen von **Berufsbeiständen** seine gesetzlichen Aufgaben wahr.
- g) Das Personal untersteht administrativ und personell dem Vorstand. Fachlich unterstehen die **Berufsbeistände** dem Friedensgericht.

<sup>2</sup> Sozialdienst

- a) Die Aufgaben des Sozialdienstes sind gemäss Art. 18 SHG geregelt. Gemäss Art. 15 SHG sorgen die Gemeinden dafür, dass den Bedürftigen die aufgrund dieses Gesetzes gewährten Sozialhilfeleistungen, namentlich die Eingliederungsmassnahmen, zuteil werden.
- b) Der Sozialdienst legt jährlich zuhanden der Kantonalen Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion einen Tätigkeitsbericht ab. Der Tätigkeitsbericht gibt Auskunft über Personalbestand, Gehälter, Betriebskosten und Anzahl der Dossiers über persönliche und materielle Hilfe.
- c) Halbjährlich wird durch zwei Vertreter der Sozialkommission, **der Stellenleitung** und **eines Sozialarbeiters** des Sozialdienstes eine Dossierkontrolle durchgeführt.
- d) Der Sozialdienst legt jährlich gegenüber der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vor.
- e) Das Personal untersteht administrativ und personell dem Vorstand. **Fachlich unterstehen die Sozialarbeiter der Sozialkommission.**

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Personals (Stellenleiter, **Berufsbeistände**, Sozialarbeiter, Betriebspersonal) sind in den entsprechenden Stellenbeschrieben festgelegt.

<sup>4</sup> Für das Personal der **Berufsbeistandschaft** und des Sozialdienstes gelten das Gesetz über das Staatspersonal (StPG) des Kantons Freiburg und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

### **3. ORGANISATION**

#### **Art. 7      Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

#### **Art. 8      Vertretung**

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

<sup>2</sup> Rechtsverbindliche Schriftstücke des Verbandes werden gemäss Unterschriftenregelung unterzeichnet.

#### **Art. 9      Legislaturperiode, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Legislaturperiode der Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Vorstandes fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.

<sup>2</sup> Als Delegierte und als Mitglieder des Vorstandes sind nur Gemeinderäte aus den Mitgliedergemeinden wählbar.

<sup>3</sup> Die Ernennung der Delegierten durch den Gemeinderat erfolgt innert acht Wochen nach den Gemeinderatswahlen.

#### **Art. 10     Quorum, Sitzungsleitung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

#### **Art. 11     Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 12     Aufsicht**

Der Verband und die Geschäftsführung sowie seine Organe unterstehen der Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörden.

#### **Art. 13     Befugnisse, Ernennungen und Sachgeschäfte**

<sup>1</sup> Die Mitgliedergemeinden haben namentlich folgende Befugnisse:

##### Gemeinderat:

Ernennung der Delegierten

##### Gemeindeversammlung, auf Antrag der Delegiertenversammlung:

- a) Beschluss über wesentliche Änderungen der Statuten.
- b) Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

<sup>2</sup> Die Mitgliedergemeinden haben zu den Anträgen der Delegiertenversammlung innert einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden.

## **4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Delegierten werden vom Gemeinderat der Mitgliedergemeinden für die Legislaturperiode oder deren Rest ernannt.

<sup>2</sup> Jede Mitgliedergemeinde verfügt über eine Stimme pro 1'000 Einwohner. Liegt der verbleibende Anteil unter 1'000 Einwohner, so hat die Gemeinde Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme.

<sup>3</sup> Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl der Delegierten, die ihre Stimmen vertreten, wobei ein Delegierter nicht über mehr als drei Stimmen verfügen und auch nicht Mitglied der Sozialkommission sein kann. Im Verhinderungsfall ernennt der Gemeinderat eine Ersatzperson aus seiner Mitte.

### **Art. 15<sup>7</sup> Konstituierung**

<sup>1</sup> Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die Delegiertenversammlung vom bisherigen Vorstand zur Konstituierung einberufen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst, indem sie aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär wählt. **Der Präsident der Delegiertenversammlung kann gleichzeitig Präsident des Vorstandes sein. Der Vizepräsident kann nicht Vizepräsident im Vorstand sein.** Der Sekretär muss nicht Delegierter sein.

<sup>3</sup> Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Delegierte der gleichen Mitgliedergemeinde sein.

### **Art. 16 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden im Frühjahr und im Herbst statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf schriftliches, ausreichend begründetes Begehr von mindestens zwei Mitgliedergemeinden.

<sup>2</sup> Die Einberufung der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Delegiertenpräsidenten an die Mitgliedergemeinden und an die Delegierten.

<sup>3</sup> Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen und die Traktanden enthalten. Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind den Mitgliedergemeinden und Delegierten mit der Einladung zuzustellen. Umfangreiche Akten liegen im Büro des Vorstandes zur Einsicht auf.

### **Art. 17 Traktanden, Protokoll**

<sup>1</sup> Der Sekretär führt ein Protokoll. Dieses muss mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Traktanden, die Anträge und das Ergebnis jeder Abstimmung sowie eine Zusammenfassung der Diskussion enthalten und muss innert 20 Tagen den Verbundsgemeinden und den Delegierten zugestellt werden.

<sup>2</sup> Die Protokolle der Delegiertenversammlung, die Rechenschafts- und Revisionsberichte sowie die Jahresrechnungen und Voranschläge sind den Mitgliedergemeinden und den Delegierten zuzustellen.

### **Art. 18<sup>8</sup> Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Wahl des Präsidenten, eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes und des Präsidenten der Sozialkommission als drittes Vorstandsmitglied;
- b) Wahl einer externen Betriebs-Rechnungsführungsstelle;

---

<sup>7</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

<sup>8</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

- c) Wahl einer externen Revisionsstelle;
- d) Betriebsaufsicht über die **Berufsbeistandschaft** und den Sozialdienst;
- e) Aufnahme von Gemeinden in den Verband und Entlassung von Mitgliedergemeinden;
- f) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes;
- g) Beschlussfassung über die notwendigen Infrastrukturen, Investitionen und Anschaffungen der **Berufsbeistandschaft** und des Sozialdienstes;
- h) Beschlussfassung über die Anstellung und Kündigung des Personals in leitender Stellung und der Gesamtstellendotation;
- i) Genehmigung der im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- j) Genehmigung von Reglementen;
- k) Beschluss von Statutenänderungen

## **Art. 19    Sachgeschäfte, Wahlen, Verfahren**

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen die geheime Abstimmung verlangt.

<sup>2</sup> Für Sachbeschlüsse ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.

## **5. VORSTAND**

### **Art. 20<sup>9</sup>    Zusammensetzung, beratende Stimme**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten;
- b) einem weiteren durch die Delegierten gewählten Gemeinderat;
- c) dem Präsidenten der Sozialkommission.

Die Leiter der **Berufsbeistandschaft** und des Sozialdienstes oder deren Stellvertreter wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

### **Art. 21    Einberufung, Verfahren**

<sup>1</sup> Der Präsident oder Vizepräsident beruft den Vorstand ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

<sup>2</sup> Die Einberufung ist, dringende Fälle vorbehalten, den Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

### **Art. 22<sup>10</sup>    Befugnisse**

Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) Betriebliche Aufsicht und Unterstützung der **Berufsbeistandschaft** und des Sozialdienstes;

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

<sup>10</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

- c) Vorbereitung des Voranschlags;
- d) Umsetzung des genehmigten Voranschlags;
- e) Vorbereitung der Betriebsrechnung;
- f) Erstellen des Organigramms und der Stellenbeschreibungen;
- g) Anstellung und Kündigung des Personals in nicht leitender Funktion im Rahmen des genehmigten Voranschlags und gemäss Unterschriftenregelung;
- h) Erwerb von Rechten, Einholung von Bewilligungen, Erhebung und Abwehr von Klagen und Beschwerden, Prozessführung, Vergleiche im eigenen Aufgabenbereich;
- i) **Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20'000.- pro Jahr;**
- j) Festlegung der Modalitäten für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Anlagen gemäss Art. 69a Abs. 2 ARGG;
- k) Bezeichnung der für die Visierung der Belege gemäss Art. 43b Abs. 1 ARGG zuständigen Personen;
- l) Weitere Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen.

## **6. REVISIONSSTELLE**

### **Art. 23 Wahl**

Die externe Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Sie ist einmal wieder wählbar.

### **Art. 24<sup>11</sup> Rechnungsprüfung, Berichterstattung, Empfänger**

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die jährliche Betriebsrechnung über die **Berufsbeistandschaft** und den Sozialdienst den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte und den Weisungen der Direktion für Gesundheit und Soziales entsprechen.

<sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

<sup>3</sup> Der Bericht der externen Revisionsstelle ist den Mitgliedergemeinden und den Delegierten mindestens 20 Tage vor der Abnahme der jeweiligen Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung zuzustellen.

## **7. FINANZEN**

### **Art. 25<sup>12</sup> Finanzquellen**

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

1. **Berufsbeistandschaft**
  - a. Entschädigung der Klienten
  - b. Beiträge Dritter
  - c. Beiträge der Verbandsgemeinden
2. **Sozialdienst**
  - a. Entschädigung Dritter
  - b. Beiträge der Verbandsgemeinden

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

<sup>12</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

## **Art. 26<sup>13</sup> Verteilung der finanziellen Lasten**

### **1. Berufsbeistandschaft**

Die aus diesem Verband entstehenden Kosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem Steuerpotenzialindex auf die Verbundsgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist der Staatsratsbeschluss über die letztbekannte zivilrechtliche Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Voranschlags für das betreffende Kalenderjahr.

### **2. Sozialdienst**

<sup>a</sup> Die aus diesem Verband entstehenden Kosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung auf die angeschlossenen Verbundsgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist der Staatsratsbeschluss über die letztbekannte zivilrechtliche Bevölkerungszahl, zum Zeitpunkt des Voranschlags für das betreffende Kalenderjahr.

<sup>b</sup> Die Lasten- und Kostenaufteilung der materiellen Hilfe von Sozialhilfebezügern wird gemäss Art. 32, 32a, 33 und 34a SHG aufgeteilt.

## **Art. 27 Anzahlungen, Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Gemeinden leisten jeweils per 15. Januar und 15. Juli pro Rata-Anzahlungen entsprechend des Voranschages.

<sup>2</sup> Die Beteiligung der Gemeinden muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beglichen werden.

## **Art. 28<sup>14</sup> Verschuldungsgrenze**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband kann Darlehen aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Verschuldungsgrenze liegt bei **1'000'000** Franken für den Kontokorrentkredit. Diese Summe wird von jeder einzelnen Gemeinde im Verhältnis der zuletzt bekannten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl anteilmässig garantiert.

<sup>3</sup> Darlehen unterliegen nach Massgabe von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

## **Art. 29 Materielle Hilfe, Betriebskosten**

<sup>1</sup> Die Einnahmen und Ausgaben für die materielle Hilfe werden über den bestehenden Kontokorrent-Kredit abgewickelt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden leisten dem Verband eine Vorschusszahlung zur Sicherstellung der Liquidität für die Bezahlung der Betriebskosten und der materiellen Hilfe nach den in Artikel 26 erwähnten Verteilschlüssen.

## **Art. 30 Rechtsstand der Güter**

<sup>1</sup> Die Güter gemäss Inventar gehören allen beteiligten Gemeinden und werden bei Auflösung des Verbandes anteilmässig im Verhältnis der zuletzt bekannten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter ihnen aufgeteilt.

## **Art. 31 Finanzreferendum**

<sup>1</sup> Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 750'000 Franken übersteigt, unterliegt dem **fakultativen** Referendum nach Artikel 123d GG.

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

<sup>14</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

<sup>2</sup> Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 2'500'000 Franken übersteigt, unterliegt dem **obligatorischen** Referendum nach Art. 123e GG.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 32 Austritt**

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens fünf Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

<sup>2</sup> Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden.

<sup>3</sup> Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Artikel 26 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten.

### **Art. 33<sup>15</sup> Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Beschluss von zwei Dritteln der Mitgliedergemeinden genehmigt wurde.

<sup>2</sup> Im Fall einer Auflösung müssen die Liquidationsorgane Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der **Berufsbeistandschaft** und des Sozialdienstes ermöglichen.

<sup>3</sup> Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden der **Berufsbeistandschaft** und des Sozialdienstes werden nach den Schlüsseln gemäss Artikel 26 unter den Mitgliedergemeinden aufgeteilt.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten vorbehältlich deren Annahme durch die Mitgliedergemeinden und der Genehmigung durch den Staatsrat am 1. Januar 2011 in Kraft.

---

<sup>15</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013

Beschlussfassung von der Delegiertenversammlung am 15. Mai 2013 (Änderung des Verbandsnamens und von Art. 1, 2, 4, 5, 6, 15, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 28 und 33)

Der Präsident:

Die Sekretär:

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

Die Staatsrätin-Direktorin: